OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400463/5/Gf/RoK

Datum:
Linz, 18. September 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des J. D., vertreten durch RA Dr. R. G., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8. Juli 2020, Zl. BHFR-92060008406-20,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG insoweit stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und stattdessen bloß eine Ermahnung erteilt wird; im Übrigen wird die Beschwerde hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 2. Juni 2020, Zl. BHFR-92060008406-20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 13. X 2020 um X:X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Schnellstraße S mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette mittels chemischer bzw. technischer Methoden derart manipuliert gewesen sei, dass sie ohne Selbstzerstörungseffekt wieder abgelöst werden konnte und somit deren Mehrfachverwendung nicht ausgeschlossen gewesen sei; daher habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen damit begründet, dass er weder chemische noch technische Methoden, die eine Mehrfachverwendung der Vignette ermöglicht hätten, angewendet habe.

3. Hierzu hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2020 unter Vorlage entsprechender Lichtbilder ausgeführt, dass die Vignette einzelne Haare und weitere Partikel auf der Klebefläche aufgewiesen habe, die ein problemloses Ablösen von der Windschutzscheibe ermöglicht hätten, ohne dass dadurch die Trennmerkmale der Vignette ausgelöst worden wären.

4. Hierauf hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 8. Juli 2020, Zl. BHFR-92060008406-20, über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 13. X 2020 um X:X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Schnellstraße S X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette mittels chemischer bzw. technischer Methoden derart manipuliert gewesen sei, dass sie ohne Selbstzerstörungseffekt wieder abgelöst werden konnte und somit deren Mehrfachverwendung nicht ausgeschlossen gewesen sei.

Daher habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 i.V.m. zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige des Mautaufsichtsorganes und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe hervorgekommen und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf. entsprechend berücksichtigt worden.

Zur Strafhöhe sei zu bemerken, dass ohnehin bloß die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt worden sei.

5. Gegen dieses ihm am 10. Juli 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 5. August 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Inhaltlich präzisiert der Bf. darin im Wesentlichen sein bereits im Einspruch erstattetes Vorbringen dahin, dass er zu keinem Zeitpunkt chemische oder technische Methoden an der Klebevignette angewendet hat. Vielmehr habe er diese ordnungsgemäß angebracht, sodass für ihn nicht ersichtlich sei, weshalb das Mautaufsichtsorgan die Vignette problemlos entfernen konnte. Der Rechtsmittelwerber könne sich dies nur so erklären, dass entweder die Vignette schon beim Erwerb eine schadhafte Klebefläche aufwies oder das Aufsichtsorgan über eine spezielle Fertigkeit zu einer schnellen und rückstandsfreien Ablösung der Vignette von der Windschutzscheibe verfüge.

Da es in beiden Fällen an einem entsprechenden Verschulden des Rechtsmittelwerbers fehle, wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

6. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 12. August 2020, Zl. BHFR-92060008406-20, samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu Zl. BHFR-92060008406-20 sowie im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 17. September 2020, an der als Partei der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sowie M. E. als Zeuge teilgenommen haben.

Im Zuge dieser Beweisaufnahme wurde der oben unter I. dargestellte Sachverhalt sowie ergänzend als erwiesen festgestellt, dass die Jahresvignette im vorliegenden Fall nicht ordnungsgemäß angebracht war, da sie auf ihrer Vorderseite mit zahlreichen Fusseln und Haaren behaftet war und somit unschwer von der Windschutzscheibe abgelöst werden konnte.

Andererseits konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit als feststehend angesehen werden, dass der Rechtsmittelwerber selbst diese Vignette an der Windschutzscheibe des KFZ angebracht hat. Denn diesbezüglich findet sich keine Anmerkung in der Anzeige des Mautaufsichtsorganes und

dessen Aussage in der öffentlichen Verhandlung, sich diesbezüglich noch daran erinnern zu können, dass der Bf, dies vor ihm eingestanden habe, wirkte nicht restlos überzeugend.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 107/2019 (im Folgenden kurz: BStMG) begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

Nach Pkt. 2.1.1. der Mautordnung, Version 58[1] (im Folgenden kurz: MautO), Teil A, I, S 27 f, ist jede andere als eine ordnungsgemäße Anbringung der Vignette (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) nicht gestattet. Im Besonderen ist die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge – nach ihrem vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist. Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig.

[1] Abrufbar unter: www.asfinag.at

2. In diesem Zusammenhang wird auch vom Rechtsmittelwerber selbst gar nicht in Abrede gestellt, dass keine ordnungsgemäße Anbringung der Klebevignette vorlag, wenn diese auf ihrer der Windschutzscheibe zugewandten Seite derart mit Haaren und Fusseln behaftet war, dass diese solcherart unschwer mit der Hand abgelöst werden konnte.

Insoweit war daher der Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt.

3. Auf der Ebene des Verschuldens ist jedoch zunächst zu beachten, dass das Beweisverfahren nicht mit der für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe erforderlichen Sicherheit ergeben hat, dass die Vignette vom Bf. eigenhändig am KFZ aufgeklebt wurde, sondern dass – mangels gegenteiliger Belege – im Zweifel seiner Verantwortung dahin, deren Anbringung von einer anderen Person vorgenommen wurde, zu folgen ist.

Davon ausgehend stellt es aber graduell bloß die allerleichteste Form von Fahrlässigkeit dar, wenn sich ein Fahrzeuglenker vor der Benützung des KFZ nicht dahin vergewissert, ob sich zwischen Klebevignette und Windschutzscheibe allenfalls Haare, Fusseln u. dgl. in einer Quantität befinden, die die Anhaftung der Vignette derart, dass im Falle von deren Ablösung die Sicherheitsmerkmale beeinträchtigt bzw. die Selbstzerstörungseffekte ausgelöst werden.

Da im Übrigen auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die dem Bf. angelastete Tat gering waren, findet es das LVwG OÖ in gleicher Weise als tat- und schuldangemessen, gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen und stattdessen bloß eine Ermahnung zu verhängen.

4. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber in analoger Anwendung des § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f